



II-2562 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT
GZ 31.761-2a/73

Universitäts-Organisationsgesetz;
parlamentarische Anfrage der Abgeordneten GRUBER, BLENK und Gen.
Nr. 1182/J an den Bundeskanzler

Zu GZ 1182/J-NR/1973

1203 / A.B.
zu 1182 / J.
Präs. am 21. Mai 1973

An den
Präsidenten des Nationalrates

W i e n

I.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GRUBER, Dr. BLENK und Genossen haben am 21. März 1973, Nr. 1182/J (II-2311 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) an mich eine Anfrage gerichtet, die ich wie folgt beantworte:

II.

Frage 1 lautet: "Wurde vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, zum Ministerialentwurf betreffend Universitäts-Organisationsgesetz eine schriftliche Stellungnahme ausgearbeitet?"

Anwort: Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Rundschreiben vom 26. Mai 1972 den gegenständlichen Entwurf einem breiten Begutachtungsverfahren mit Äußerungsfrist 15. November 1972 (später verlängert bis 31. Dezember 1972) zugeführt und dabei unter anderem auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst beteiligt. Schon vor Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens hatte das genannte Bundesministerium den von einer Expertengruppe ausgearbeiteten Diskussionsentwurf eines derartigen Bundesgesetzes

- 2 -

dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst mit Note vom 14. Jänner 1971 zur Beurteilung vom Verfassungsstandpunkt zugeleitet.

Welche Auffassung der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes zu diesem Diskussionsentwurf zu vertreten beabsichtigt hatte, ist aus der Anfragebeantwortung vom 21. Jänner 1972, GZ 80.050-2a/72, auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. GRUBER, HARWALIK und Genossen vom 2. Dezember 1971, II-305 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, den anfragenden Abgeordneten wohl bekannt. Daraus geht auch hervor, daß ich mir als für Verfassungsfragen zuständiger Ressortminister eine abschließende Meinung über die verfassungsrechtliche Beurteilung des Entwurfes erst bilden wollte, sobald ein umfassendes Begutachtungsverfahren über einen Entwurf eingeleitet ist, mit dem sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung indentifiziert.

Im Hinblick auf diesen Umstand hat mir der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes nach Einlangen des dem breiten Begutachtungsverfahren zugeführten Entwurfes eine Information über die verfassungsrechtlichen Schwerpunkte eines zum Entwurf zu erstattenden Gutachtens vorgelegt. Ich habe es für rätlich angesehen, vor Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme des Verfassungsdienstes den zuständigen Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit diesen Überlegungen vertraut zu machen, um dessen Meinung hierzu zu erkunden.

In einem Schreiben vom 16. Jänner 1973 an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung habe ich angeregt, daß zunächst vor Abgabe einer

- 3 -

abschließenden schriftlichen Stellungnahme durch Beratungen auf Verwaltungsebene zwischen dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und der zuständigen Stelle des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung versucht werden soll, festzustellen, ob und in welchen Punkten eine übereinstimmende Auffassung herbeigeführt werden könne.

Nach Vorliegen einer Äußerung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes die wesentlichen unterschiedlichen Auffassungen zwischen den beiden Zentralstellen herausgearbeitet und seine Meinungen hiezu dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwecks Vorbereitung des in Aussicht genommenen Gesprächs auf Verwaltungsebene dargelegt.

Zu einem solchen Gespräch ist es bisher noch nicht gekommen.

In grundsätzlicher Hinsicht kann ich nur wiederholen, was ich in der Sitzung des Nationalrates vom 25. Oktober 1972 in Beantwortung der mündlichen Anfrage 598/M des Abgeordneten Professor Dr. ERMACORA gesagt habe (vgl. S.3951 des stenographischen Protokolls des Nationalrates, XIII. GP):

"Ich kann aber schon heute versichern, daß ich die Äußerung des Verfassungsdienstes im höchsten Maße ernst nehmen werde, wie das immer in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Ich möchte lediglich sagen: Ich werde nur diese Auffassungen unterschreiben, die ich für richtig halte und die ich teile. Ansonsten aber werde ich nicht verfehlen, der Öffentlichkeit abweichende Auffassungen eines Amtes des Bundeskanzleramtes, einer Abteilung, einer Sektion des Bundeskanzleramtes zur Kenntnis zu bringen, aber auch die Gründe anzugeben, warum ich diese Auffassungen nicht teile."

An diesem Standpunkt halte ich weiterhin fest.

III.

Frage 2 lautet: "Wenn ja, wie lautet diese Stellungnahme des Verfassungsdienstes im vollen Wortlaut?
Wenn nein, welche Gründe sind dafür maßgebend, daß der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes zu einer derart bedeutsamen Vorlage, wie es das Universitäts-Organisationsgesetz zweifellos darstellt, keine Stellungnahme zum Ministerialentwurf abgegeben hat?"

Antwort : Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 1.

Um aber eine möglichst vollständige Information der anfragenden Abgeordneten über den Standpunkt des Verfassungsdienstes einerseits und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung andererseits zu gewährleisten, schließe ich dieser meiner Antwort die folgenden Unterlagen an:

- a) Information des Verfassungsdienstes für den Bundeskanzler vom 20. September 1972, GZ 82.802-2a/72;
- b) Information des Verfassungsdienstes für den Bundeskanzler vom 30. November 1972, GZ 85.161-2a/72;
- c) Information des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für die Frau Bundesminister vom 15. Jänner 1973, GZ 180.112-5/72;
- d) Note des Verfassungsdienstes an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom 14. Feber 1973, Zl. 30.863-2a/73;
- e) Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom 10. Mai 1973, Zl. 154.686-I/73.

17. Mai 1973
Der Bundeskanzler:

KREISKY eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Der Anfragebeantwortung sind umfangreiche Beilagen angeschlossen, die in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zur Einsicht aufliegen.